

B 32/23 R. x

Die unterzeichneten Delegationen der Regierungen,  
Regierungskommissionen und Vereinigungen für die Wahrung der  
respektiven Interessen in Russland

von

DAENEMARK

DEN NIEDERLANDEN

NORWEGEN

SCHWEDEN und der

SCHWEIZ,

ausgehend von der Ueberzeugung,

dass es von grösster Bedeutung ist, dass die betref-  
fenden Länder ihre Forderungen in Russland in der gleichen  
Weise aufstellen und in gemeinsamem Einverständnis vertre-  
ten, haben sich in der Konferenz, welche vom 12. bis 17. April  
1920 in Genf stattfand, auf folgende

#### G r u n d s ä t z e

für die Begründung und die Berechnung der in Frage kommenden  
Forderungen geeinigt. Sie werden dieselben den von ihnen ver-  
tretenen Regierungen, Regierungskommissionen und Vereinigungen  
zur Annahme und zur Geltendmachung bei Anlass etwaiger Verhand-  
lungen betreffend die Aufnahme von Beziehungen zu Russland  
empfehlen.

Im Folgenden werden die oben genannten Länder und  
ihre Angehörigen der Kürze halber als **N e u t r a l e** bezeichnet.

A. GRUNDSÄTZE FÜR DIE WIEDERGUTMACHTUNG.

---

I.

Unverletzlichkeit der Gesandtschaften und Konsulate.

Russland ist verpflichtet, für allen Schaden aufzukommen, welcher einem neutralen Staate oder einem seiner Staatsangehörigen dadurch erwachsen ist, dass seine Gesandtschafts- oder Konsulatsräume verletzt wurden.

II.

Prinzip der Sukzession.

Russland ist verpflichtet, alle von seinen verschiedenen Regierungen und Verwaltungen eingegangenen Verträge und Verpflichtungen irgendwelcher Art als für sich verbindlich anzuerkennen:

Demnach hat Russland insbesondere volle Wiedergutmachung zu leisten für:

- 1.) Alle titulierten öffentlichen Schulden in russischer oder ausländischer Währung und unter Anerkennung der Goldklausel. So z.B.:
  - a) Staatsanleihen,
  - b) Städteanleihen,
  - c) Anleihen der russischen Staatsbahnen,
  - d) vom Staate garantierte Anleihen privater Eisenbahn-Unternehmungen usw.
- 2.) Alle nicht titulierten Ansprüche. So z.B.:
  - a) An Neutrale erteilte Konzessionen irgendwelcher Art.
  - b) Forderungen an die russische Staatsbank und die öffentlichen Sparkassen.
  - c.) Forderungen an irgend eine öffentliche Verwaltung oder Behörde, wie Zoll-, Hafenbehörde, Eisenbahnverwaltungen usw.

- d.) Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Pensionen, Räten, Anstellungsverträgen etc.
- e) Forderungen aus Lieferungen an eine Regierung oder Verwaltung.
- f) Forderungen aus Kriegs- und andern Requisitionen, sofern sie vom Staate oder öffentlichen Verwaltungen vorgenommen wurden (Zivil- und Militärverwaltungen)

u. s. w.

### III.

#### K o m m u n i s i e r u n g .

Russland ist verpflichtet zur Wiedergutmachung der durch Kommunisierung, Nationalisierung usw. verletzten Güter, Rechte und Interessen neutraler Staaten und Staatsangehöriger.

Unter diese Bestimmung fallen z.B.:

- 1.) Kommunisierung, Nationalisierung usw. neutraler Güter und Unternehmungen in Russland, beispielsweise:
  - a) Banken, Versicherungs- und andere Finanzinstitute,
  - b) Unternehmungen der Industrie, des Handels, von Verkehr und Transport.
  - c) Städtischer und ländlicher Grundbesitz.
  - d) Bewegliches Eigentum aller Art.

u. s. w.

Als neutral gelten alle Unternehmungen mit mehrheitlich neutralem Kapital.

2.) Kommunisierung, Nationalisierung usw. von nicht als neutral geltenden, russischen oder ausländischen Gütern und Unternehmungen, soweit dabei neutrale Rechte und Interessen in Frage kommen, wie z.B.:

- a) Forderungen aus Beteiligungen an kommunisierten oder nationalisierten Unternehmungen, wie Aktien, Gesellschaftsan-

teile und Beteiligungen irgendwelcher Form.

b) Gläubigerrechte wie:

Forderungen an Banken und Finanzinstitute für offene, geschlossene und Tresordepositen, Kontokorrent-Guthaben, Wechsel, Checks, Bankanweisungen oder andere Verpflichtungen irgendwelcher Art; für abhanden gekommene Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Juwelen usw.

Forderungen an andere kommunisierte oder nationalisierte Unternehmungen der Industrie, des Handels, von Verkehr und Transport.

u. s. w.

#### IV.

##### Andere Rechtsverletzungen.

Russland ist verpflichtet, in allen denjenigen Fällen Schadenersatz zu leisten, wo unter Verletzung anerkannter Grundsätze des Völkerrechtes oder internationaler Verträge ein Neutraler zu Schaden kam.

Hierunter fallen bezügliche Verordnungen, Verfügungen, Erlasse oder Massnahmen irgendwelcher Art von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Organen oder der militärischen Gewalt.

Zu den öffentlichen Organen zählen insbesondere alle Soldaten-, Arbeiter und Bauernräte und alle Soviets überhaupt.

Schadenersatz ist auch dann zu leisten, wenn zufolge des Versagens der Organe der öffentlichen Ordnung in der Wahrung der Güter, Rechte und Interessen Neutraler ein Schaden eingetreten ist.

Unter diese Bestimmungen fallen z.B.:

1.) Forderungen für Ersatz des Schadens zufolge von Konfiskationen, Evakuationen, Kontributionen, Requisitionen, Be-

schlagnahmen aller Art, erzwungenen Geschäftsbetrieb usw.

- 2) Forderungen für Ersatz des Schadens, der Neutralen dadurch erwachsen ist, dass ihre Schuldner zufolge solcher Anordnungen usw. zahlungsunfähig wurden.
- 3) Forderungen für Ersatz des Schadens zufolge von Freiheitsberaubungen, Hinrichtungen usw.
- 4) Forderungen für Ersatz des Schadens durch Diebstahl, Raub, Plünderung, Brandstiftung, Misshandlung, Mord usw.

#### B. BERECHNUNG DER WIEDERGUTMACHUNG.

Für die Berechnung der gemäss Abschnitt A zu stellenden Forderungen gelten folgende Grundsätze:

##### I.

Wenn immer möglich, ist volle Restitution zu gewähren.

Sie umfasst:

Rückgabe des betreffenden Objektes, bzw. bei börsenmässig gehandelten Waren, Rückgabe eines gleichem quantum in gleicher Qualität, es sei denn, dass der Berechtigte die Rückgabe aus sachlichen Gründen ablehnt. Ferner, bei Staats- und andern Anleihen, Konzessionen und dergl. Wiederherstellung aller zur Zeit der Emission oder der Verleihung ausbedungenen allgemeinen und besondern Garantien und Verpflichtungen.

Bleibt neben der Restitution noch ein weiterer Schaden, so ist dieser in vollem Umfange zu ersetzen.

Endlich sind zu ersetzen alle entgangenen Früchte, wie Zinsen, Dividenden und Erträgnisse überhaupt.

##### II.

Ist die Restitution unmöglich oder wird sie vom Berechtigten aus sachlichen Gründen abgelehnt, so ist volle

schädigung für Kapital und Früchte zu leisten, auf der Grundlage des Wertes, den ein Objekt hatte, als dem Eigentümer die Verfügungsgewalt entzogen wurde.

Dieser Grundentschädigung sind beizufügen Zinsen zu 6 % jährlich bis zur Ersatzleistung oder die entgangenen Dividenden oder sonstige Erträgnisse.

Ist der Wert zur Zeit des Entzuges der freien Verfügungsgewalt nicht feststellbar, dann gilt der letzte vor jenem Zeitpunkt feststellbare Wert. Es wird festgesetzt, dass der letzte feststellbare Wert des Rubels sein mittlerer Goldwert in der Periode vom 1. Juli bis 23. Oktober 1917 (alten Stils) ist.

In Bezug auf die gegenwärtig noch in Zirkulation befindlichen Noten und Geldsorten aller Art ist Russland verpflichtet, deren Rechtsgültigkeit anzuerkennen.

\*\*\*\*\*

Für die Delegation  
von Dänemark:

sig. J. Koch

Für die Delegation der  
Niederlande:

sig. Treub.

Für die Delegation  
von Norwegen:  
sig. D.H. Christiansen.

Für die Delegation von  
Schweden:  
sig. P. von Adlercreutz.

Für die Delegation der Schweiz:

sig. Töndury.

Genf, den 17. April 1920.